

KOOPERATIONSVERTRAG

Vorbemerkung

Der Vermittler Smooth-Moving.com (V) betreibt in Deutschland unter der Marke „Einfach-Umzug“ deutschlandweit ein Umzugs- und Speditionsangebot für private und gewerbliche Kunden. Zur bundesweiten Durchführung von Frachtaufträgen vermittelt V akquirierte Aufträge an selbstständige Frachtführer, die als selbstständige gewerbliche Partner (P) Speditionsaufträge durchführen. Partner, wird zum Vertragspartner dieses Kooperationsvertrags.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Regelung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei der Durchführung und Abwicklung von Speditionsaufträgen, die gewerbliche oder private Endkunden über V erteilt haben und die dieser an P vermittelt.
- (2) P betreibt dabei ein rechtlich selbstständiges Unternehmen auf eigene Rechnung und mit einem eigenen betriebswirtschaftlichen Risiko.
- (3) P hat die Interessen des V und damit der Gesamtheit der Kooperationspartner („Einfach-Umzug“) zu wahren und die ihm obliegende Verpflichtung und Rechte aus dem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben und zu nutzen.
- (4) P ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des V berechtigt. Insbesondere ist er nicht dazu berechtigt, Verbindlichkeiten im Namen des V einzugehen. Er ist ebenfalls nicht zum Inkasso im Namen des V berechtigt.
- (5) V berechnet zur finanziellen Abwicklung des Fracht- bzw. Speditionsauftrages dem Kunden den Auftrag im Namen und Auftrag des P (auf einer von diesem ausgestellten Rechnung).
- (6) P ist zu Inkasso im eigenen Namen der aus dem Absatz 5 resultierenden Aufträge berechtigt.

- (7) Dieser Kooperationsvertrag kommt durch beiderseitige schriftliche oder textliche Erklärung zustande.

§ 2 Pflichten des V

- (1) Der V ist seinerseits ebenfalls zur Führung seiner Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet.
- (2) Der V führt im Namen und Auftrag des P Verhandlungen mit dem Endkunden, bietet dem P einzelne Frachtaufträge unter Benennung der erforderlichen Daten und Preise an. Dem P steht die Annahme eines Angebotes NICHT frei.
- (4) Je nach Endvertrag mit dem Endkunden wird der V, P oder beide gemeinsam Vertragspartner des Endkunden. Angestrebt wird das folgende Model: Der P ist alleiniger Vertragspartner. Der Kunde macht die Anzahlung je nach Wahl dem P oder dem V. Die Restzahlung ist vom Kunden unmittelbar an P zu leisten. Gegenüber dem Kunden wird nach folgenden alternativen Modellen abgerechnet:
Alternative 1: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 50 % der Auftragssumme nach Ankunft am Zielort Bar sofort. Geht die erste Zahlung von 50% nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin bei V oder P ein, ist P nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.
Alternative 2: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 50 % der Auftragssumme nach Ankunft am Zielort binnen sieben Kalendertagen. Geht die erste Zahlung von 50% nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin V oder P ein, ist P nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.
Alternative 3: Alternativ kann der Kunde gegen Rechnung zahlen, sofern er zuvor entsprechende Sicherheit in Höhe der Auftragssumme durch Kreditkarte (VISA oder Mastercard) leistet.
Alternative 4: Nutzt der Kunde PayPal, sind 100% des Rechnungsbetrages vor dem Datum des Umzuges zu zahlen. Die Gebühren des Zahlungssystems PayPal gehen zulasten des Kunden. Geht die Zahlung nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin bei V oder P ein, ist P nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.
Alternative 5: 100% des Rechnungsbetrages vorab des Umzuges. Geht die Zahlung nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin bei dem V oder P ein, ist P nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.

(5) Der V ist berechtigt die Zahlungsoptionen mit dem Endkunden jederzeit zu ändern. Diese greifen auf das Vertragsverhältnis zwischen V und P durch. Der V hat jedoch den P vorher schriftlich zu informieren. Email-Form reicht aus.

(6) Der Anteil des P an der Summe des Gesamtauftrags (unter Einschluss etwaiger Ergänzungs- bzw. Nachtragsaufträge) ist schriftlich oder textlich zu vereinbaren. Die Zahlung des Anteils an den P wird unverzüglich nach Zahlungseingang bei V fällig. Jedoch erst dann. Es besteht Einigkeit, dass der V nicht das Ausfallrisiko trägt. Es erfolgt keine Vorleistung. Vor diesem Hintergrund ist in dem Auftragsverhältnis (Auftrag, AGB) des V mit dem Endkunden die Fälligkeit von Zahlungen wie unter § 2 Abs. 4 zu vereinbaren.

(7) Kommt es durch die Vermittlung des V zu einem notwendigen Termin vor Ort ohne dass später eine Auftragserteilung erfolgt, so erhält der P eine einmalige Aufwendersatzpauschale in Höhe von 50 €.

§ 3 Pflichten des P

(1) P übergibt dem V eine abschließende Auflistung eigener Preise und vereinbart die Preise, die von V dem Kunden angeboten werden dürfen.

(2) P teilt dem V vorab die freien Termine für die möglichen Vermittlungen mit. Bei Angebotserteilung gegenüber Endkunden darf der V die Termine kurzfristig für ca. 72 Std. blocken.

(3) Das Blocken von Terminen ist kostenfrei.

(4) P übernimmt eigenverantwortlich den Transport von der Abhol- bis zur Entladestelle incl. Ein- und Ausladen. Er haftet dem Endkunden und dem V für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags. Er haftet dem Endkunden gegenüber unmittelbar. Der P ist verpflichtet, eine dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und dies dem V auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Unmittelbar nach dem Entladen ist dem Kunden das vom V vorgefertigte Protokoll zur Ordnungsgemäßheit und Fehlerfreiheit des Umzugs / Transports zur Unterschrift vorzulegen. Etwaige Beanstandungen oder Fehleranzeigen sind unverzüglich schriftlich aufzunehmen.

(6) Im Weiteren werden die Pflichten des P durch die AGB (Endkunden) des V bestimmt. Diese AGB des V sind insoweit Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen dem

V, Endkunden und P. Der P hat sich an das branchenübliche Vorgehen sowie die Qualitätsstandards des V zu halten.

P bestätigt den Empfang des Bestpracticemanuals des V.

(7) P wird bei seiner Betriebsführung und in beider Interesse alles tun, um das Image der „Einfach-Umzug“-Marke zu erhalten und zu fördern. P hat jegliches Verhalten im Geschäftsverkehr mit Kunden zu unterlassen, das sich negativ auf das Geschäft, die Marke „Einfach-Umzug“ oder den V selbst auswirken können.

(8) P ist berechtigt, aber auch verpflichtet, während der Dauer des Kooperationsvertrages die Wortmarke „Einfach-Umzug“ in der vom V zur Verfügung gestellten Weise (T-Shirts, Aufkleber, etc.) während der Durchführung eines vom V vermittelten Umzugs / Transports zu nutzen. Er ist jedoch nicht berechtigt, diese als Bestandteil seiner Firmierung zu übernehmen oder in das Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

(3) Bereits angenommene, nach dem Beendigungszeitpunkt liegende Aufträge sind vom P noch durchzuführen.

(4) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung aus einem von dem anderen Teil zu vertretenden Grund, so hat dieser den durch die Aufhebung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

P ist es nach Beendigung des Vertrages untersagt, den Namen, die Marke sowie sonstige Schutzrechte des V zu nutzen. Alle dem P übergebenen Unterlagen, Urkunden, Gerätschaften, etc. sind dem V unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Haftung

(1) P führt den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

(2) P haftet als selbstständiger Kaufmann für alle Ansprüche und Schäden, die aus seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Führung seines Betriebes hergeleitet werden.

(3) Die Parteien haften einander im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt, unbegrenzt und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit der V dem P dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren oder der Auftragnehmer bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Übrigen ist die Schadenshöhe auf vertragstypische Schäden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des V und des P.

(4) Wird V vom Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so ist P verpflichtet, V von allen Ansprüchen freizustellen. Der P ist darüber hinaus im Falle einer gerichtlichen Verurteilung zum Schadensersatz gegenüber dem Kunden zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,-€ gegenüber dem V verpflichtet.

(5) Alle Beanstandungen des Kunden sind unverzüglich durch P zu klären. Kommt P seiner Pflicht innerhalb von 30 Tagen nicht nach, ist der V berechtigt, dem Kunden auf Kosten des P auch ohne Rücksprache mit diesem einen Rabatt/Nachlass von bis zu 5%, höchstens jedoch 100,00 € anzubieten, sofern die Beanstandung des Kunden damit endgültig erledigt ist.

§ 7 Zusatzleistungen

Sollte es nachträglich bei dem V zu mehr Aufwand, abgesprochenen Leistungen etc. kommen, so wird zum Stand ab 11.2022 eine Aufwandsentschädigung von 45€/Std. vereinbart.

§ 8 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren für beide Teile in zwölf Monaten ab Kenntnis des Begünstigten über die anspruchsbegründenden Umstände, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der P ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

(2) Beide Parteien erklären, dass sie die Einbeziehung Dritter in den Schutzzumfang dieses Vertrages nicht wünschen. Vorsorglich verzichten beide Parteien auf den Schutz ihr nahe stehender Dritter. Die Parteien nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.

(3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Das Merkblatt zur Datenschutzgrundverordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

(5) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

(6) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(7) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, am Unternehmenssitz von V.